

Begründung, besonderer Teil: Umweltbericht

nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Bebauungsplan Nr. 2 Gewerbegebiet "HAROC Rohstoff GmbH"

für das Gebiet der Gemarkung Kreien, Flur 2, Teilfläche aus dem Flurstück 17/5 an der Wilsener Chaussee

Stand: geänderter Entwurf Mai 2018

Inhalt:

1	Einleitung.....	2
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	2
1.2	Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung.....	2
2	Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen	3
2.1	Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet.....	3
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.....	7
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	10
2.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	11
2.5	Schutzgebiete	15
2.6	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	16
3	Zusätzliche Angaben.....	16
3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	16
3.2	Rücksichtnahmepflicht agrarstruktureller Belange	16
3.3	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans	17
3.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	17

1 Einleitung

Der vorliegende Umweltbericht enthält die Ergebnisse der zum Bebauungsplan Nr. 2 durchgeführten Umweltprüfung und wird entsprechend dem Stand der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Abwägung fortgeschrieben. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

siehe Begründung

Änderung oder Neufestsetzung von Baugebieten, Straßen, Ausbauten u.ä. / Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

In der folgenden Übersicht werden die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgeführt, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können:

Art/Maß der baulichen Nutzung	Standort (Nutzung, Lage)	Umfang / Fläche
GE Gewerbe	Bestand, ehemalige Anlage zum Produktionshandel und Vertrieb von Kunststoffen und Kunststoffaufbereitung	1,8 ha
GE Gewerbe - Freiflächen	Vorwald	0,3 ha

1.2 Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§ 1 (6) u. (7) BauGB). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 (4) BauGB); Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 (2) BauGB).

Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan

- Nachhaltige Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG),
- Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt, betreffend die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt (aus: Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, BNatSchG),
- Ausweisung besonderer Schutzgebiete für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von Gemeinschaftlichem Interesse, das Netz „NATURA 2000“ besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung [FFH-Gebiete] und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie),
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen zur Nachverdichtung sowie anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung (aus § 1a (2) BauGB),
- Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (aus §§ 1 u. 3 BImSchG),

- Bewirtschaftung der Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) derart, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und, damit im Einklang, dem Nutzen Einzelner dienen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (aus: Grundsatz der Wasserwirtschaft, § 1a Wasserhaushaltsgesetz WHG). Belange des Allgemeinwohls sind in Bezug auf die Gewässer u.a., dass die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung von Bodenflächen oder durch andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens behindert wird, dass bei der Einbringung von Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht erfolgt und dass Gewässer und die Uferbereiche für die Natur und das Landschaftsbild von erheblicher Bedeutung sind (aus Ziele der Wasserwirtschaft, § 3 Landeswassergesetz, LWaG),
- Verwertung von Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Möglichst Versickerung von Niederschlagswasser (§ 39 LWaG),
- Gebot zur Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit; stoffliche oder energetische Verwertung von vorhandenen Abfällen (aus Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, § 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz); die Verwertung von Abfällen hat in der Regel Vorrang vor deren Beseitigung (aus § 5 KrW-/AbfG),
- Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, d.h. der Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Denkmale und das Hinwirken auf ihre sinnvolle Nutzung (aus: Aufgaben des Denkmalschutzes, § 1 Landes-Denkmalschutzgesetz, DSchG M-V).

Ziele der Raumordnung für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans

Landesraumentwicklungsprogramm M-V

siehe Begründung

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

siehe Begründung

Darstellungen des F-Plans für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans

Für die Gemeinde Kreien besteht kein Flächennutzungsplan.
detailliert, siehe Begründung

2 Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

2.1 Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden in der folgenden Übersicht hinsichtlich ihrer Betroffenheit und ihres Zustandes in dem vom Bauleitplan erheblich beeinflussten Gebiet beschrieben.

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden in der folgenden Übersicht hinsichtlich ihrer Betroffenheit und ihres Zustandes in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet beschrieben.

Der Untersuchungsraum, der mindestens das vom B-Plan voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiet (Wirkraum) enthalten muss, wurde anhand der voraussichtlichen Planauswirkungen schutzgutspezifisch bestimmt:

- Für die Schutzgüter (vgl. folgende Tabelle) orientiert sich die Betrachtung im Wesentlichen auf den Geltungsbereich.

In die Betrachtung werden auch in diesem Raum ggf. befindlichen Schutzgebiete (1.000m Umkreis) und Schutzobjekte des Naturschutzes (200m Umkreis) einbezogen, wobei die Wirkungen hier ebenfalls das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume betreffen können.

Der Analyse des Umweltzustands liegen im Wesentlichen die Daten des Internetportal www.umweltkarten.mv-regierung.de zugrunde.

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/ nein, Umfang)	Beschreibung/ Rechtsgrundlage
Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete ¹	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine internationalen Schutzgebiete. Nein, im 500-m-Untersuchungsraum befinden sich keine internationale Schutzgebiete	BNatSchG, NatSchAG MV SPA-Gebiet DE 2638-471 „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“ FFH-Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ jeweils in mind. in ca. 0,9 km Entfernung hinter Wald
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine nationalen Schutzgebiete. Nein, im 200-m-Untersuchungsraum befinden sich keine nationalen Schutzgebiete	
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotop / Geotope, Alleen und Baumreihen)	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop. Im 200-m-Untersuchungsraum befinden sich gesetzlich geschützten Biotop. Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine Bäume geschützter Alleen Im 200-m-Untersuchungsraum befinden sich keine geschützten Alleen	NSG N239 „Gehlsbachtal“ weitestgehend identisch mit SPA Biotop nach § 20 NatSchAG MV Keine kartierten Biotop entsprechend Umweltkarten Alleen und Baumreihen nach § 19 NatSchAG MV
gesetzlich geschützte Bäume, nach Baumschutzsatzung/Verordnung geschützte Bäume o. Großsträucher	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine geschützten Bäume	§ 18 NatSchAG MV
Gewässerschutzstreifen und Waldabstand	Nein im Geltungsbereich befinden sich keine Gewässer ja betroffen	§ 29 NatSchAG MV mind. 500m hinter Wald LAWA: 5927429000 Gehlsbach § 20 LWaldG
Wald	Ja, im Geltungsbereich befindet sich Wald	§ 2 LWaldG Forstamt Karbow ID 29 Revier Kreien ID 03 Abteilung 5447 Fläche 1,7 ha
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Biotop der forstwirtschaftlichen Nutzflächen (Nadelwald), und Biotop der Verkehrs,- und Gewerbeflächen können durch das Vorhaben beeinflusst werden. Im 200-m-Untersuchungsraum befinden sich v.a. folgende Biotop: - Biotop der Siedlungen hier Hallen- und Lagerflächen - Ehemaliges Militärobjekt - Biotop der landwirtschaftlichen Nutzflächen, intensiv genutzt, hier Ackerland - Biotop der forstwirtschaftlichen Nutzflächen, intensiv genutzt, hier	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/ nein, Umfang)	Beschreibung/ Rechtsgrundlage
		<p>Nadelwald - Kleingewässer (<i>bisher</i> Löschteich) - und Biotope der Verkehrsflächen.</p> <p>Bewertung Arten- und Lebensraumpotenzial: Aufgrund vorliegender Informationen zum Plangebiet ist von faunistischen Funktionen mit geringerer Bedeutung im B- Plangebiet auszugehen.</p> <p>Im 200-m-UR befinden sich keine geschützten Biotope mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. den Arten- und Biotopschutz.</p> <p>Bewertung Arten- und Lebensraumpotenzial: Geltungsbereich hat eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.</p> <p>Bewertung: großräumig betrachtet Bereich mit teilweise hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit, aber Beachtung Windkraft-Eignungsraum!“</p>
<p>Artenschutz (§§44ff BNatSchG, §§12ff FFH-RL, §§5ff VS-RL)</p>		<p>Die Ackerflächen am Geltungsbereich sind Nahrungsraum, aber nicht Lebensstätte, von geschützten Arten. Der Nadelwald im 200-m-Untersuchungsraum ist ggf. Nahrungsraum und Lebensstätte von geschützten Arten. Rasterkartierung Fischotter / Kranich</p> <p>Der artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in der Begründung zum B-Plan schließt aus, dass geplante Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.</p>
<p>Boden</p>		<p>Ja, durch weitere Versiegelung. Im UR stehen zumTeil grundwasserbestimmte Sande an. Westlich Sand- Braunerde; Sandersande, ohne Wassereinfluß, Östlich Sand- Braunerde/ Braunerde- Podsol (Braunpodsol unter Wald, Rosterde unter Acker); Hochflächensande und Sande in und unter den Grundmoränen, z.T. mit Grundwassereinfluß Der Grundwasserflurabstand liegt >5- 10 m. Entsprechend ist von ausreichenden Versickerungsverhältnissen auszugehen. Bewertung des Bodenpotenzials: Boden mit mittlerer Schutzwürdigkeit .</p>
<p>Grundwasser</p> <p>Oberflächenwasser</p>		<p>Ja, Grundwasser kann indirekt betroffen sein: Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen unbedeckt mit einer geringen Geschütztheit. Festgesetzte Trinkwasserschutzzonen sind nicht vorhanden. (1 km südwestlich Schutzzone: III Moosterniederung MV_WSG_2637_04 Nein, Oberflächengewässer sind im 200m UR nicht vorhanden. (500m hinter Wald Gehlsbach) Einzugsgebiet LAWA: 5927429000 Gehlsbach von Bach aus Blanker See bis Mündung in die Alte Elde. Bewertung: großräumig betrachtet Bereich mit mittlerer Schutzwürdigkeit des Grundwassers / Oberflächenwasser</p>
<p>Klima und Luft</p>		<p>Ja, Klima / Luft können durch die geplante Nutzung betroffen sein. maritim geprägtes Binnenplanarklima, relative Luftfeuchte, lebhafte Luftbewegung und ausgeglichene Lufttemperatur bisher geringe regionale u. örtliche Grundbelastung mit Luftschadstoffen. Lokale, teilweise temporäre Emissionen von Stäuben und Ammoniak resultieren v.a. aus der Düngung und Bodenbearbeitung. Das am Standort vorhandene Geländere relief lässt Kaltluftströmungen in Richtung auf die entfernte Wohnbebauung nicht erwarten. Bewertung Klima / Luft: geringes bioklimatisches Belastungspotenzial, geringe lufthygienische Belastung</p>
<p>Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes</p>		<p>Ja, Wirkungsgefüge, Wechselbeziehungen können betroffen sein: Wirkungsgefüge können sehr umfassend und vielfältig sein, so dass sich die Beschreibung auf die örtlich wesentlichen Sachverhalte beschränken muss. Baufläche im Außenbereich (200m Radius) ohne Wohnbebauung. Typische Wirkungsgefüge und Wechselbeziehungen im 500-m-Untersuchungsraum sind: Zusammenhang der Versickerungsleistung des Bodens, im Zusammenwirken mit der Struktur und Verdunstungsleistung der</p>

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/ nein, Umfang)	Beschreibung/ Rechtsgrundlage
	Vegetation, und dem Vermögen des Landschaftshaushaltes Niederschlagswasser zurückzuhalten. Zusammenhang zwischen örtlichem Kleinklima und Vegetationsstruktur / Bebauung der Landschaft. Verlust der kleinklimatischen Ausgleichsfunktion von Wald und Wärmeakkumulation durch Bebauung.	
Landschaft (landschaftliche Freiräume, Landschaftsbild)	Ja, der Plan kann durch weitere Bebauung geringe Veränderungen des Landschaftsbildes hervorrufen, die das Gebiet betreffen. Abschirmung bleibt erhalten. Bewertung des Landschaftsbildes: Landschaftsraum mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes. (ID-Nr. 190 „Ackerlandschaft bei Karbow-Vietlütbe“ V 4 - 16) Landschaftlicher Freiraum (LFR) Stufe 3, aber da der Bestand nicht berücksichtigt wurde, wird davon ausgegangen das er nicht dem LFR Stufe 3 zugeordnet wird.	
Biologische Vielfalt	Ja, biologische Vielfalt kann durch Lebensraumverlust betroffen sein: Biologische Vielfalt umfasst die Variabilität unter Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme (Art. 2 (2) Biodiversitätskonvention). Die Beurteilung der biologischen Vielfalt kann nur naturraumgebunden erfolgen und hat die natürlichen Verhältnisse sowie Einflüsse des Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Biotopen zu berücksichtigen. Gewerbliche Lagerflächen sowie Gebäude (Halle) sind vorhanden. Vielfalt und Alter (Reifegrad) der Ökosysteme im Geltungsbereich sprechen gegen eine hohe Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen. Vielfalt und Alter (Reifegrad) der Ökosysteme außerhalb des 200-m-Untersuchungsraum sprechen in Teilbereichen für eine höhere Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen. Bewertung: großräumig betrachtet Bereich mit teilweise hoher – sehr hoher Schutzwürdigkeit, im Geltungsbereich geringer Schutzwürdigkeit.	
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Nein, Wohnbereiche sind nicht durch Immissionen betroffen sein: Nächstgelegene Wohnbauflächen befinden sich in mind. 1,1 km Entfernung zum Geltungsbereich. Zur Bestandssituation bezüglich Lärm/ Immissionen siehe unter „Vermeidung von Emissionen“. Bewertung: hohe Schutzwürdigkeit	
Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine Kultur- oder sonstigen Schutzgüter. Vorbehaltlich gilt weiterhin: Wenn bei Erarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenpfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Verfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §11 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) die Entdeckung der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und die Entdeckungsstätte fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens einer Woche zu erhalten, um so eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können. Wechselwirkungen: Kann ein Eingriff in ein mögliches Bodendenkmal nicht vermieden werden, ist ggf. eine Verminderung durch die ggf. notwendige Sicherungsmaßnahme und Dokumentation möglich.	
Vermeidung von Emissionen	Durch das Gewerbe (Annahme, Behandlung, Lagerung von Kunststoffen) entstehen Emissionen von - ggf. Stäuben und Schall. - Genehmigungsbescheid gemäß §4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach Nr. 8.11.2.4V i. V. mit der Lagerung Nr. 8.12.2 des Anhanges der 4 BImSchV (01/16 – StALU WM -53d-5712.08.11.2.4V-76075)	
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Ja, im geplanten Baugebiet fallen Abwässer an	LWaG (Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung) (abflusslose Tanks) <i>dezentral</i>

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/ nein, Umfang)	Beschreibung/ Rechtsgrundlage
	Entsorgung Löschwasser im Brandfall regeln	
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Ja, im geplanten Baugebiet fallen entsorgungspflichtige Abfälle an.	AbfG (Pflicht zur Abfallvermeidung, zur Abfallverwertung und zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung) anlagenbedingte Auflagen und Genehmigungen
Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie	nein, das Planvorhaben dient nicht vordringlich der Erzeugung erneuerbarer Energien.	Erneuerbare- Energien- Gesetz
Darstellungen von Landschaftsplänen	Nein	
Darstellungen anderer Umwelt-Fachpläne	Nein	
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten, in denen durch Rechtsverordnung festgesetzte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	Nein	
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	Ja, Wechselwirkungen können durch anlagebedingte Emissionen verursacht werden.	Siehe unter Emissionen

¹ Betroffenheit = sachliche Betroffenheit bzw. räumliche Überschneidung mit dem vom Plan erheblich beeinflussten Gebiet; bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten, die ggf. eine gesonderte Prüfung erfordern, räumliche Überschneidung mit dem Wirkungsbereich des Plans

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

- Bei Aufgabe der vorhandenen zulässigen Nutzung erobert Wald die Fläche

Umweltbelang	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete ¹	keine deutlichen positiven Auswirkungen da vorhandener Gewerbebetrieb
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	keine deutlichen positiven Auswirkungen da vorhandener Gewerbebetrieb
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotop/Geotope, Alleen und Baumreihen)	nicht relevant
gesetzlich geschützte Bäume, nach Baumschutzverordnung / -satzung geschützte Bäume o. Großsträucher	nicht relevant
Gewässerschutzstreifen und Waldabstand	Vorhandener Gewerbebetrieb mit Bestandsschutz für Arbeiten im Waldabstand
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Vorhandener Gewerbebetrieb mit Bestandsschutz

Umweltbelang	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Artenschutz (§§44ff BNatSchG, §§12ff FFH-RL, §§5ff VS-RL)	Vorhandener Gewerbebetrieb mit Bestandsschutz
Fläche und Boden	Vorhandener Gewerbebetrieb mit Bestandsschutz , geringfügig Erhaltung offener Böden
Grund- und Oberflächenwasser	Vorhandener Gewerbebetrieb mit Bestandsschutz ,
Klima und Luft	Vorhandener Gewerbebetrieb mit Bestandsschutz ,
Landschaft (landschaftliche Freiräume, Landschaftsbild)	Vorhandene Abschirmung bleibt erhalten
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Vorhandener Gewerbebetrieb mit Bestandsschutz
Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)	nicht relevant
Vermeidung von Emissionen	Vorhandener Gewerbebetrieb mit Bestandsschutz
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Vorhandener Gewerbebetrieb mit Bestandsschutz ,
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Vorhandener Gewerbebetrieb mit Bestandsschutz ,

kumulative Wirkung mit anderen Planungen

nachbarschaftliche Anlagen sind:

Windkrafteignungsraum, ehemaliges Militärobjekt westlich der K 132

Für die vom Bebauungsplan betroffenen Umweltbelange wird in der folgenden Übersicht eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen und, soweit möglich, eine Bewertung (Einschätzung über die Erheblichkeit) der Auswirkungen vorgenommen.

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete ¹	Im Wirkungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete	Nein
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	Im Wirkungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete	Nein
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotop/Geotope, Alleen und Baumreihen)	Im Wirkungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete Im 200m Wirkradius befinden sich Schutzobjekte	Nein (Nein)
Nach NatSchAG MV, geschützte Bäume o. Großsträucher	Im Geltungsbereich befinden sich keine geschützten Bäume.	Nein
Wald	Es befindet sich Wald im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung Für sukzessiven Randbereich war ein Waldumwandlungsantrag zu stellen.	Ja
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Im Geltungsbereich werden Pflanzen, (Tiere) und deren Lebensräume beeinflusst. Verlust von Lebensraum.	Nein

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
Boden	teilweiser Verlust der natürlichen Bodenfunktionen / vorhandenen Teilversiegelung durch Abtrag und Versiegelung im Bereich der Bau,- Lager und Verkehrsflächen. Auflagen und Hinweise der Stellungnahme LK beachten	Nein
Grund- und Oberflächenwasser	Neue ggf. versiegelte Fläche mit Verlust der Versickerungsfunktion des Bodens und Erzeugung höherer Abflüsse von versiegelten Flächen bei starken Niederschlagsereignissen, Tauwetter usw. Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser über Versickerung. Bei ordnungsgemäßem Betrieb und Beachtung der wasserrechtlichen Vorschriften keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers. Auflagen und Hinweise der Stellungnahme LK beachten	Nein Nein
Klima und Luft	Lokale Vergrößerung des kleinklimatischen Belastungsraums durch Bauflächen. Keine Beeinträchtigung lokal klimarelevanter Luftaustauschbeziehungen. aber siehe auch unter Vermeidung von Emissionen	Nein
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	Das Vermögen des Landschaftshaushaltes, Niederschlagswasser zurückzuhalten wird durch Vergrößerung versiegelter / teilversiegelter Fläche beeinträchtigt. Durch Anlagen und Vorkehrungen zur Versickerung, Reinigung und Rückhaltung von Oberflächenwasser sind ggf. Maßnahmen zur Regelung der Entwässerung zu treffen. Keine Beeinträchtigung lokal klimarelevanter Luftaustauschbeziehungen. Verlust der Lebensräume ist kompensierbar.	Nein
Landschaft (Landschaftsbild)	Errichtung / Erhalt von Gebäuden und Lager mit geringer Fernwirkung.	Nein
Biologische Vielfalt	Lebensräume von geschützten Arten sind nicht betroffen.	Nein
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Siehe bei Vermeidung von Emissionen	Nein
Vermeidung von Emissionen	Bestandsfläche- Genehmigungsbescheid gemäß§4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach Nr. 8.11.2.4V i. V. mit der Lagerung Nr. 8.12.2 des Anhanges der 4 BImSchV (01/16 – StALU WM -53d-5712.08.11.2.4V-76075) Betrifft internen Betriebsschutz und Schutz der Bevölkerung u.a. Betriebszeiten Auflagen und Hinweise der Stellungnahme LK beachten	Nein
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Schmutzabwasser der Sanitäranlagen entsteht. Unbelastetes Niederschlagswasser wird vor Ort versickert. Die Gemeinde hat von der Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, gemäß § 32 Abs. 4 LWaG durch Satzung zu regeln, dass das Niederschlagswasser außerhalb von Wasserschutzgebieten auf Grundstücken, auf denen es anfällt, oder auf besonders hierfür ausgewiesenen Flächen erlaubnisfrei versickert werden kann. Genehmigung erforderlich. Auflagen Entsorgung Löschwasser im Brandfall der Stellungnahme LK beachten	Nein
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Siedlungsabfälle werden über kommunale Abfallentsorgung im Gebiet abgeführt. Menge, Lagerung und Verwertung produktionsbedingter Wertstoffe / Rückstände (besondere Abfälle) sind in der Betriebsgenehmigung geregelt. (01/16 – StALU WM -53d-5712.08.11.2.4V-76075)	Nein
Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie	Nicht vordringlicher Aspekt der Planung	Nein
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft,	Unter „Vermeidung von Emissionen“ wurde dargelegt, dass anlagebedingt Emissionen von Staub und Schall entstehen könnten, die auf umliegende Flächen außerhalb des Geltungsbereichs einwirken.	Nein

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter		

Berücksichtigung der Umweltschutzbelange nach §1a BauGB

- NATURA-2000: nicht betroffen
- Zur Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Eingriffs- / Ausgleichsplanung erstellt und in der Begründung dokumentiert. Es werden entsprechende Festsetzungen für Maßnahmen zum Ausgleich getroffen.
- Wald betroffen

direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende positive oder negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens auch auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landesebene

- nicht relevant, keine grenzüberschreitende Auswirkungen zu erwarten

Auswirkung die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

- nicht relevant, das zulässige Vorhaben lässt keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten. Risiken wurden im BlmSch - Gutachten betrachtet.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden nachfolgend dargelegt.

In der Begründung werden unter dem Kap. Eingriff/Ausgleich Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dargelegt.

Dazu gehören folgende Maßnahmen:

- Bei Festsetzung der GFZ ist von einem geringen Vermeidungspotential bei den natürlichen Ressourcen auszugehen.
- Vorkehrungen zur Vermeidung sind somit überwiegend technischer Natur.
- Rückhaltung des anfallenden, unverschmutzten Niederschlagswassers auf dem Grundstück oder angrenzenden Bereichen.
- Nach § 18 NatSchAG MV sind Bäume mit STU über 1m in 1,3m Höhe gesetzlich geschützt. Es sind alle Handlungen, auch im Kronentraufbereich, untersagt die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können. Ausnahmen sind zu beantragen.
- Die zu erwartenden Emissionsauswirkungen wurden im Rahmen der Genehmigungsplanung gemäß §4 BlmSchG untersucht. Bei den zu erwartenden Emissionsauswirkungen sind die gesetzlichen Werte einzuhalten.
- Eine Abschirmung der Fläche mit Gehölzen ist beizubehalten.

Maßnahmen zum Ausgleich verbleibender erheblicher Auswirkungen

Die Ersatzmaßnahmen werden im / am Bebauungsplangebiet umgesetzt.

- Walderhaltungsabgabe
- Ökokonto LUP- 025 Naturwald Birkhorst-Ritterbrink bei Lancken

detailliert siehe Begründung

2.4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1/5 BNatSchG sind für Europäische Vogelarten, sowie die Arten des Anhangs II+IV der FFH- Richtlinie in die bauleitplanerischen Überlegungen einzubeziehen. Es ist vorausschauend zu ermitteln und zu bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Darstellungen und Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt. Zu beachten ist der Artgleiche Bestand.

**Tab.: Wirkungen des Vorhabens und zu prüfende Beeinträchtigungen
 (Hinweis Produktionsgleiche Vorbelastung)**

Art der Wirkung	Zu prüfende Auswirkung des Vorhabens
baubedingt (temporäre Wirkungen)	Eingriff in die obere Bodenschicht (Wegebau, Lagerflächen) -Emission von Lärm und Staub durch Bauarbeiten -Störungen der Tierwelt in Form von Bewegungen (Mensch und Maschinen) -Beeinträchtigung
anlagebedingt	Verlust von Nahrungshabitaten und Lebensraum für Vögel und ggf. Reptilien (Wald)
betriebsbedingt	Emission durch An-bzw. Abtransporte, Produktionsbetrieb, Schall, Licht, Störungen der Tierwelt in Form von Bewegungen (Mensch und Maschinen)

Die in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie wurden auf Ihre Relevanz geprüft. Die überwiegende Mehrzahl der Arten ist für den vorliegenden B- Plan nicht relevant.

In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang II/IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten“

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	II	IV	nasse, nährstoffreiche Wiesen
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	II	IV	Stillgewässer
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	II	IV	Laubwald
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	*I	IV	Sandmagerrasen
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf-	II	IV	Niedermoor
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	II	IV	Gewässer
Moose	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	II		Findlinge, Wald
Moose	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisländendes Sichelmoos	II		Flach- und Zwischenmooren, Nasswiesen
Molusken	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	II	IV	Sümpfe/ Pflanzenrei. Gewässer
Molusken	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	II		Feuchte Lebensräume, gut ausgeprägte Streuschicht
Molusken	<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	II		Reliktpopulationen
Molusken	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	II		Feuchtgebiete vorwiegend Röhrichte und Großseggenriede
Molusken	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	II	IV	Fließgewässer
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		IV	Gewässer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		IV	Bäche
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	<i>Leucorrhinia</i>	Große Moosjungfer	II	IV	Hoch/Zwischenmoor
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle		IV	
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	II	IV	Alteichen über 80 Jahre
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	II	IV	stehende Gewässer
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	II	IV	Gewässer
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	*II	IV	Wälder/Mulmbäume
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	II		Eichen (Alt-Totbäume)
Käfer	<i>Carabus menetriesi</i>	Menetries`Laufkäfer	*II		
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	II	IV	Moore, Feuchtwiesen
Falter	<i>Lycaena hele</i>	Blauschillernder Feuerfalter	II	IV	Feuchtwiesen /Quellflüsse

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		IV	Trockene Gebiete/Wald
Fische	<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	II		Gewässer
Fische	<i>Alosa fallax</i>	Finte	II		Gewässer
Fische	<i>Salmo salar</i>	Lachs	II		Gewässer
Fische	<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäppel	*II	IV	Gewässer
Fische	<i>Romanogobio belingi</i>	Stromgründling	II		Gewässer
Fische	<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	II		Gewässer
Fische	<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	II		Gewässer
Fische	<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	II		Gewässer
Fische	<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	II		Gewässer
Fische	<i>Cottus gobio</i>	Westgroppe	II		Gewässer
Fische	<i>Pelecus cultratus</i>	Ziege	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	II		Gewässer
Rundmäuler	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	II		Gewässer
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	II	IV	Gewässer/Wald
Lurche	<i>Bufo alamita</i>	Kreuzkröte		IV	Sand/Steinbrüche
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		IV	Heck./Gebüsch/Waldrän./Feuchtge.
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		IV	Moore/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		IV	Wald/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		IV	Wald/Moore
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	II	IV	Gewässer
Kriechtiere	<i>Coronela austriaca</i>	Schlingnatter		IV	Trockenstandorte /Felsen
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	II	IV	Gewässer/Gewässernähe
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse		IV	Hecken/Gebüsche/Wald
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	II	IV	Ostsee
Meeressäuger	<i>Halichoerus grypus</i>	Kegelrobbe	II		Ostsee
Meeressäuger	<i>Phoca vitulina</i>	Seehund	II		Ostsee
Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	II	IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Gewässer
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	II	IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr	II	IV	Wald
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		IV	Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		IV	Gewässer/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhauffledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Landsäuger	<i>Canis lupus</i>	Wolf	*II	IV	
Landsäuger	<i>Castor fiber</i>	Biber	II	IV	Gewässer
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter	II	IV	Gewässer / Land
Landsäuger	<i>Muscardinus avelanarius</i>	Haselmaus		IV	Mischwälder mit Buche /Hasel

*prioritäre Art

fett gedruckte Arten können aufgrund des Lebensraumes, oder des Aktionsradius als betroffen nicht ausgeschlossen werden kursiv geschriebene Arten sind bereits aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen.

Reptilien

Aufgrund der allgemein vorhandenen Habitatstrukturen sind ggf. die Arten Waldeidechse und die Blindschleiche als bodenständige Arten zu erwarten. Laut Übersicht BfN –Verbreitungskarte liegt der Bereich sicher außerhalb der Verbreitungsschwerpunkte der Art. Die maßgeblichen Habitatbestandteile der potenziell vorkommenden Arten liegen aber außerhalb der eigentlichen Eingriffs- und Vorhabenflächen. (verfestigte, überwiegend teilversiegelte Fläche, bzw. dichter Kiefern-Stangenforst) Aufgrund der konkreten Lage und Habitat-ausstattung ist somit mit keinem Vorkommen der benannten Arten auf der eigentlichen Eingriffsfläche zu rechnen. Vermeidungsmaßnahmen sind aber vorzusehen. (Lesesteinhaufen am Waldrand im Süden)

Säugetiere

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen besteht nur eine geringe Bedeutung für die Artengruppe der Fledermäuse (keine Winterquartiere bzw. potenziell geeignete Habitate von Baumbewohnenden Arten -zu junger Baumbestand-, bzw. keine Eignung der Halle durch die Bauweise -einfache Blechverkleidung- für gebäudebewohnende Arten) im Vorhabengebiet. Entsprechend ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Fledermäuse auszuschließen. Maßnahmen zur Förderung sind vorzusehen.

Nahrungsreviere

Das Untersuchungsgebiet, insbesondere die Freiflächen und die Gehölzrandstrukturen besitzen eine Bedeutung als Nahrungsrevier für Fledermausarten. Die maßgeblichen Jagd- bzw. Nahrungshabitate sind aber wesentlich größer als das kleinflächige Vorhabengebiet. Leitlinien des Überflugs werden nicht gestört, da es zu keinen wesentlichen Veränderungen der Gehölzstruktur im Geltungsbereich kommt und somit keine Flugleitlinien gestört werden. Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Hinweis für Modernisierung und Umbau bestehender Gebäude:

Durch den NABU KV Parchim wurde mitgeteilt, dass mindestens eins der bestehenden Gebäude als Sommerquartier für besonders geschützte Fledermausarten dient (nähere Angaben hierzu wurden nicht gemacht). Daher ist vor geplanten Modernisierungs- und Umbauarbeiten durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob Fledermausquartiere vorhanden und durch die Arbeiten beeinträchtigt werden können. Ggf. ist eine Naturschutzgenehmigung einzuholen.

Für den Fischotter ist eine positive Rasterkartierung vermerkt. Da bebaute Bereiche dieser Aktivitätsintensität aber gemieden werden, ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit auszugehen. Aufgrund der vorhandenen Strukturen sind auch keine potentiellen Laufwege beeinträchtigt.

Wanderkorridore

Die Vorhabenfläche war aus Sicherheitsgründen bereits eingezäunt. Eine Verschlechterung des Zustandes ist nicht gegeben.

Avifauna

Es wird aufgrund der vorhandenen Datenlage eine Prüfung der Beeinträchtigung der Avifauna durchgeführt.

Es erfolgte die Abprüfung der relevanten Arten europäischer Vogelarten entsprechend:

Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,

Arten des Artikels IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,

Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD (Kategorie 0-3),

Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),

Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,

in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,

Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40% des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1000 Brutpaaren in M-V).

Für alle anderen europäischen Vogelarten erfolgte eine pauschale gruppenweise Prüfung für: Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum,

Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,

ungefährdete, nicht bedeutsame Brutvogelarten ohne spezielle Habitatansprüche („Allerweltsarten“).

Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvogelarten

Es sind Brutvogelarten der städtischen Bebauung und der Wälder entsprechend Fläche anzusprechen.

Aufgrund der fehlenden Türme der Umgebung sind keine Wertarten (Turmfalke, Mauersegler, Schleiereule) zu vermuten. Es ist auf Arten wie Sperling, Straßentaube, Amsel, ggf. Grünfink und Mehlschwalbe abzustellen.

In der B-Planfläche (nur Halle) wurde keine Gebäudebrütende Arten vorgefunden.

Die relevanten Arten besitzen als Kulturfolger eine hohe Affinität gegenüber der menschlichen Aktivität. Die bisher verbliebene Funktion als Nahrungsrevier wird nicht beeinträchtigt.

Von den Leitarten der Kiefernstangenwälder sind Arten wie Tannenmeise, Haubenmeise, Misteldrossel? und Heckenbraunelle? zu erwarten.

Den Höhlenbrüter wie dem Raufußkauz fehlen in diesem Bereich die Höhlen (des Schwarzspechtes) und sind aufgrund der Altersstruktur des Waldes und der Nähe zum Gewerbe eher unwahrscheinlich. Dies gilt auch für den Ziegenmelker, dem die lichten Bereiche fehlen werden.

Vertreten sind eher die steten Begleiter wie Buchfink, Kohlmeise, Fitis, Rotkehlchen und Amsel. Die Nutzung des eigentlichen Vorhabengebietes ist untergeordnet.

Auf Bodenbrüter wird aufgrund der Flächengestaltung (Vegetationsfreie Beton-, Teilversiegelungsflächen bzw. dichter Kiefernstangenforst) und Bewirtschaftung nicht eingestellt.

Durch das Vorhaben werden bauliche Bestandsflächen gesichert und überwiegend Waldflächen in Anspruch genommen die eine untergeordnete Bedeutung für Brutvogelarten besitzen. Der minimale artenschutzrechtliche Funktionsverlust wird in anderen Bereichen der Gemeinde oder im Vorhabengebiet ausgeglichen. Es ist davon auszugehen, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine maßgeblichen Lebensraumverluste für Brutvogelarten auftreten werden.

Für die Artengruppe der Brutvögel besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Raumrelevante Arten

In der näheren Umgebung befinden sich Brutvorkommen raumrelevanter Arten, hier Kranich. (Rasterdaten)

Für die raumrelevanten Arten, auch Überflieger ist der Verlust des Nahrungsraumes nicht erheblich (bzw. nicht relevant - hohes vorhandenes Störpotential), da keine Eignung des Vorhabengebietes (junger Nadelholzbestand ohne Gewässer) gegeben ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Rastflächen

Rastflächen sind entsprechend Gutachtlicher Landschaftsrahmenplanung in www.umweltkarten.mv-regierung.de nicht benannt.

Aufgrund der Flächengröße und Lage des Vorhabengebietes ist nicht von einer tatsächlichen Bedeutung der Vorhabenflächen für durchziehende Großvogelarten auszugehen.

Verbote

Im Hinblick auf das Tötungsverbot besteht kein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit, da das Plangebiet nicht im direkten Umfeld der Quartiere und Brutstätten geschützter Arten liegt, so dass sich der Eintritt eines erhöhten Tötungsrisikos für Tiere nicht aufdrängt.

Im Hinblick auf das Störungsverbot besteht kein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit, da zu möglichen Fledermaus- und Vogellebensräumen insgesamt ausreichende Abstände bestehen bzw. mögliche Störungen der Fledermäuse, Brut- und Rastvögel im Randbereich des Plangebietes voraussichtlich nicht bestehen und nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen.

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht kein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit, da die geschützten Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der potentiell betroffenen Vogelarten auf der gewerblich genutzten Vorhabenfläche nur während der Brutsaison (März bis September) bestehen würden und sich die Tiere in der folgenden Saison neue Brutstätten und Nester schaffen könnten. Bei den

betroffenen Arten, die Brutstätten im Plangebiet haben könnten, handelt es sich um Arten, die lokal über hinreichende Ausweichräume verfügen.

Zerstörungen von Biotopen streng geschützter Arten im Sinne des § 19 (3) BNatSchG sind mit der Überplanung einer unbebauten Gewerbefläche nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote, unter Berücksichtigung Europäische Vogelarten sowie der Arten des Anhangs II / IV der FFH-Richtlinie) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu stellen.

Vermeidungsmaßnahmen

1. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die Brutvogelarten ist der Zeitraum der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (August bis März) zu beschränken.
2. Unmittelbar vor dem Baubeginn müssen alle Versteckmöglichkeiten für Reptilien kontrolliert werden, insbesondere große Steine, Platten usw. Gefundene Tiere sind in der angrenzenden Waldkante an den Lesesteinhaufen auszusetzen.
3. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Kabelgräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.
4. Es sind 3 Lesesteinhaufen mit jeweils etwa 2 m³ Lesesteinen anzulegen. Die Lesesteine (Größe 10 bis 20 cm und einigen größeren Steinen) sind mit etwa 0,5 m³ unbelastetem Holz zu durchmischen. Dieses Gemenge wird in eine etwa 0,5 Meter tief ausgeschobene bzw. ausgebagerte Senke in der Größe von etwa 3 m³ gefüllt und mit dem Erdaushub überdeckt.
5. Hinweis für Modernisierung und Umbau bestehender Gebäude: vor geplanten Modernisierungs- und Umbauarbeiten ist durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob Fledermausquartiere vorhanden und durch die Arbeiten beeinträchtigt werden können. Ggf. ist eine Naturschutzgenehmigung einzuholen.
6. Zur Förderung der Fledermäuse sind als Übergangsquartier bzw. Tageshangplatz am Gebäudebestand zwei Fledermausfassadenflachkästen mit Rückwand (FFAK-R) anzubringen und zu erhalten.

2.5 Schutzgebiete

Der Vorhabenstandort befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten nach nationalen und/oder europäischen Naturschutzrecht oder grenzt an solche. Nächstgelegene Schutzgebiete sind in den folgenden Abschnitten dargestellt.

Nächstliegende FFH-Gebiete:

FFH-Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ in mind. in ca. 0,9 km Entfernung hinter Wald

Nächstliegende EU-Vogelschutzgebiete:

SPA-Gebiet DE 2638-471 „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“ in mind. in ca. 0,9 km Entfernung hinter Wald

Nächstliegende Naturschutzgebiete (NSG) :

NSG N239 „Gehlsbachtal“ weitestgehend identisch mit SPA

Biotope nach § 20 NatSchAG MV

Keine im 200m Wirkradius.

Nächstliegende Landschaftsschutzgebiete (LSG):

Keine in 1km Entfernung.

Nächstliegende Naturparke / Nächstgelegene Biosphärenreservate oder Nationalparke

Keine

Wasserschutzgebiete

Der Vorhabenstandort befindet sich in keiner Trinkwasserschutzzone (TWSZ).

Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft

Bau- und Bodendenkmale, archäologische Fundstellen, erkennbare historische Landnutzungsformen und traditionelle Sicht- und Wegebeziehungen sind nicht bekannt.

Geotope / Flächennaturdenkmale

Geotope / Flächennaturdenkmale sind auf dem Vorhabengelände und im näheren Umfeld nicht kartiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Verbotstatbestände sind auszuschließen.

2.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können. Die Alternativprüfung bei der Planerarbeitung sowie im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Abwägung ergab, dass alternative Planungsmöglichkeiten unter Beachtung der Bestandsnutzung nicht bestehen.

Rücksichtnahmepflicht agrarstruktureller Belange

Für die Maßnahme werden landwirtschaftlichen Flächen nicht entzogen.

Klimaschutz

siehe Begründung

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Folgende Methoden und technische Verfahren / Quellen wurden verwendet:

- Biotopkartierung unter Verwendung der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH- Lebensraumtypen“ (Materialien zur Umwelt 2010 / Heft 2),
- Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen unter Verwendung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (Schriftenreihe des LUNG 1999 / Heft 3, Stand der Überarbeitung 01.2002),- nachrichtliche Übernahme Eingriff /Ausgleich
- Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach Nr. 8.11.2.4V i. V. mit der Lagerung Nr. 8.12.2V des Anhangs der 4. BImSchV (01/16 – StALU WM -53d-5712.08.11.2.4V-76075 vom 26.01.2016)

Verwendete Quellen:

- Biotop - nach § 20 LNatG geschützte Biotop des Landkreises Parchim-Ludwigslust
- www.umweltkarten.mv-regierung.de
- Martin Flade, Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands IHW-Verlag 1994

3.2 Rücksichtnahmepflicht agrarstruktureller Belange

Für die Maßnahme werden keine landwirtschaftlichen Flächen entzogen.

Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen traten nicht auf.

3.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans

Die Gemeinde sieht entsprechend § 4c BauGB nachfolgend genannte Überwachungsmaßnahmen vor, um bei der Durchführung des B-Plans insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Art der Maßnahme	Zeitpunkt, Turnus	Hinweise zur Durchführung
Kontrolle der Herstellung und ordnungsgemäßen Entwicklung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen	Fünf Jahre nach Erlangung der Rechtskraft, in der Folge alle fünf Jahre ¹	Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation
Gab es unerwartete Konflikte zwischen der Nutzung und benachbarten Nutzungen (Emissionen) oder Auswirkungen auf die Umwelt	auf Veranlassung, oder nach Information durch Fachbehörden	Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation, ggf. Maßnahmen

3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zum Bebauungsplan Nr. 2 „HAROC Rohstoff GmbH“ der Gemeinde Kreien wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt sind. Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurden berücksichtigt. Der Umweltbericht wurde im Zuge des Planverfahrens fortgeschrieben.

Vorgesehen ist die baurechtliche Sicherung einer gewerblich genutzten Fläche mit einer Anlage zur Lagerung von Kunststoffen und Kunststoffaufbereitung. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 4,0 ha, wobei ca. 1,8 ha bestehende Gewerbeflächen sind und ca. 1,8 ha Wald /Vorwald verbleiben.

Von den Auswirkungen des Bebauungsplans sind die Umweltbelange Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Boden, Grundwasser, Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes, Landschaftsbild, Mensch, Vermeidung von Emissionen, sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen.

Es sind Vermeidungsmaßnahmen zugunsten des Artenschutzes vorgesehen (Bauzeitenbeschränkung u.a.). Für die Waldumwandlung ist eine Walderhaltungsabgabe vorgesehen, die gleichzeitig für den Ausgleich des Eingriffs in den Naturraum herangezogen wird. Zusätzlich ist Ausgleich über ein Ökokonto vorgesehen.

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, auf Veranlassung Kontrollen durchzuführen und die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen zu kontrollieren.

¹ Unbeschadet der Abnahmen im Rahmen der Werkserstellung z.B. für Pflanzungen (siehe Hinweise in den Festsetzungen / der Begründung)